

GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Protokoll

Nr. GR20211207ö über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

(Dienstag, 7. Dezember 2021, Aula Kindergarten Neustift-Innermanzing)

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend		
ja	nein	
	entschuldigt	nicht entschuldigt

Vorsitzender:

Frau	Bgm.in	Irmgard	Schibich	ÖVP	X		
------	--------	---------	-----------------	-----	---	--	--

Vzbgm. / Gf. Gemeinderäte / Gemeinderäte:

Herr	Vzbgm	Johann	Leitner	ÖVP	X		
Frau	GGR	Edeltraud	Mühlbauer	SPÖ	X		
Herr	GGR	Anton	Schilling	ÖVP	X		
Herr	GGR	Walter	Goldnagl	ÖVP		X	
Herr	GR	Jürgen	Strutzenberger	SPÖ	X		
Frau	GGR	Sonja	Hochgerner	ÖVP		X	
Herr	GR	Johannes	Scharl	ÖVP	X		
Frau	GR	Doris	Jaderka	GRÜNE		X	
Herr	GR	Günther	Schmölz	SPÖ	X		
Frau	GR	Sabine	Nowotny	ÖVP	X		
Herr	GR	Anton	Schilling jun.	ÖVP	X		
Herr	GR	Stefan	Eisner	SPÖ	X		
Frau	GR	Stefanie	Garstenauer	ÖVP	X		
Herr	GR	Friedrich	Horak	ÖVP	X		
Herr	GR	Wolfgang	Paris	ÖVP	X		
Herr	GR	Michael	Lewisch	SPÖ	X		
Herr	GR	Christoph	Tschmelitsch	ÖVP		X	
Herr	GR	Stefan	Buger	GRÜNE	X		

Schriftführer:

Herr	Andreas	Grübl
------	---------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.09.2021
- 3) Bericht und Stellungnahme zur Kassaprüfung vom 07.12.2021
- 4) Dorfplatz / Gemeindeamt: Vergabe Pflasterungsarbeiten
- 5) Um- und Zubau Gemeindeamt: Vergabe Zusatzangebot Architektenleistungen
- 6) Abwasserbeseitigung BA09: Darlehensaufnahme
- 7) Neuaufnahme einer Stellplatzverordnung
- 8) Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung zur Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge sowie der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 9) Änderung der Kanalabgabenordnung
- 10) Vergabe von Subventionen
 - a) Ortsvereine
 - b) Eislaufplatz Schulz
 - c) E-Mobilität Laabental
- 11) Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2022
- 12) Anfragen und Berichte

Nicht öffentlich:

- 13) Weihnachtsgewandungen
- 14) Personalangelegenheit: Nr. 50

Die Einladung erfolgte mittels Einladungskurrende vom 24. November 2021 ordnungsgemäß und rechtzeitig durch Bürgermeisterin Irmgard Schibich. Die Einladung wurde öffentlich kundgemacht.

Hinweis: Vor Eintritt in den Sitzungsraum wurden alle bekannten Sicherheitsbestimmungen in der derzeitigen Corona-Krise für die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates eingehalten.

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt: Die Vorsitzende Bgmⁱⁿ Schibich begrüßt die Gemeinderäte, die Gäste und die Presse. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig (Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates).

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.09.2021

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung vom 28.09.2021 ist den Gemeinderäten per Email bzw. per Post zugegangen.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll vom 28.09.2021 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 3 Bericht und Stellungnahme zur Kassaprüfung vom 7.12.2021

Sachverhalt: GR Schmözl berichtet, dass am 7.12.2021 die Gebarung der Gemeinde Neustift-Innermanzing vom Prüfungsausschuss in einer angesagten Kassaprüfung geprüft und darüber ein schriftliches Protokoll verfasst wurde. Es wurde neben der Kassen- und Gebarungsprüfung, die Rechnungen des Zu- und Umbaus Gemeindeamt, der Voranschlag 2022 und eine stichprobenartige Kontrolle der Belege aus dem 4. Q. 2021 durchgeführt.

Nachdem es zu keinen Beanstandungen seitens des Prüfungsausschusses kam entfiel die Stellungnahme der Bürgermeisterin.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Kassaprüfung vom 7.12.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für die Genehmigung.

TOP 4 Dorfplatz / Gemeindeamt: Vergabe Pflasterungsarbeiten

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass für die Pflasterungsarbeiten des Vorplatzes bzw. der Zugang zum Gemeindeamt und zum Postlagerraum samt Innenhof insgesamt 3 Angebote vorliegen. Diese Leistungen wurden bereits im Hauptauftrag der BM Steinberger GmbH schon einmal vergeben; aus Zeitmangel der Fa. Steinberger wurde jedoch eine Neuausschreibung durchgeführt, bei der man die ursprünglichen Kosten sogar senken konnte. Die Angebote wurden in der Arbeitsgruppe GEMEINDEAMT vorbesprochen und der Gemeindevorstand empfiehlt die Vergabe an die Fa. Zappe.

Fa. Zappe € 62.922,33 netto

Fa. Stein & Co € 72.539,00

Fa. Schefer € 78.180,00

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag der Pflasterungsarbeiten in Höhe von € 62.922,33 netto an die Fa. Zappe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Stimmhaltung: GR Strutzenberger, GR Lewisch, GR Eisner

TOP 5 Um- und Zubau Gemeindeamt: Vergabe Zusatzangebot Architektenleistungen

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Überschreitung der geschätzten Kosten basierend auf den Entwurf vom 3. April 2018 vom Architekturbüro BAUKOOPERATIVE ein Zusatzangebot in Höhe von € 29.600,00 netto für eine Projektbetreuung bis zur Fertigstellung vorgelegt wurde.

Nach einer Besprechung wurde das Angebot auf € 25.900,00 netto fixiert.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Zusatzangebot des Architektenbüros BAUKOOPERATIVE in Höhe von € 25.900,00 netto beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Stimmhaltung: GR Strutzenberger, GR Lewisch, GR Eisner

TOP 6 Abwasserbeseitigung BA09: Darlehensaufnahme

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass für die Finanzierung des Vorhabens der Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 09 von 6 verschiedenen Banken die nachstehenden Konditionen angeboten wurden:

Bauvorhaben ABA BA09				Zuzählungsphase	Tilgungsphase					
EUR 390.000,00					variabel	fix				
Laufzeit 25 Jahre						5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	25 Jahre	
	6-M-Euribor 01.10.2021		Aufschlag							
Volksbank Neulengbach				Absage	Absage					
Sparkasse Neulengbach				Absage	Absage					
RB Wienerwald	- 0,526		0,405	0,405	0,405	-	-			0,925
Bank Austria	- 0,526	1)	0,940	0,416	0,416	-	-	-		1,000
BAWAG P.S.K.	- 0,526	1)	0,700	0,174	0,174	-	-	-		-
NÖ Hypo Bank	- 0,526		0,270	0,270	0,270					
NÖ Hypo Bank: Alternativ	- 0,526	1)	1,020	0,494	0,494	-	-	-		-
NÖ Hypo Bank: Alternativ	ICE Swap Rate - 0,523	2)	0,340	-	-	0,340				
NÖ Hypo Bank: Alternativ	ICE Swap Rate 0,241	3)	0,370	-	-		0,611			
NÖ Hypo Bank: Alternativ	ICE Swap Rate 0,384	4)	0,420	-	-			0,804		

Antrag: Die Vorsitzende stellt nach eingehender Diskussion den Antrag, der Gemeinderat möge das Darlehen in Höhe von € 390.000,00 bei der RB Wienerwald mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem fixen Zinssatz von derzeit 0,925 für das Vorhaben der ABA BA09 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

TOP 7 Neuaufnahme einer Stellplatzverordnung

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde (gemäß § 63 NÖ Bauordnung) die Anzahl von Stellplätzen pro Wohneinheit mit 1.1.2022 von derzeit 1 auf 2 raufsetzen möchte und damit den tatsächlichen Bedarf in der Praxis anpasst.

Nach einer Vorbesprechung im Gemeindevorstand bzw. mit den Fraktionsobleuten war die Mehrheit für diesen Vorschlag gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf (Beilage A).

Antrag: Die Vorsitzende stellt nach der allgemeinen Diskussion den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Stellplatzverordnung mit 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit (nähere Details siehe Beilage A) gültig für das gesamte Gemeindegebiet von Neustift-Innermanzing beschließen. Gültig ab 1.1.2022.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 9 : 6 Stimmen für den Antrag.
Gegenstimme: GGR Schilling, GR Schilling, GR Paris, GR Eisner, GR Lewisch, GR Strutzenberger

TOP 8 Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung zur Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge sowie der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass der aus dem Jahr 2017 beschlossene Betrag für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe (§ 41 NÖ BO 2014) gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf (Beilage B) angepasst werden soll. Zugleich soll eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe (§ 42 NÖ BO 2014) neu dazu beschlossen werden.

Nach einer Vorbesprechung im Gemeindevorstand bzw. mit den Fraktionsobleuten werden nach der allgemeinen Diskussion folgende Beträge vorgeschlagen:

- für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe € 6.000,- je angefangenen erforderlichen Stellplatz
- für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe € 50,- je angefangenen Quadratmeter der erforderlichen Kinderspielplatzgröße

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Beilage B) mit der vorgeschlagenen Betragshöhe von € 6.000,- für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe und von € 150,- für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe beschließen. Gültig ab 1. Jänner 2022.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 12 : 3 Stimmen für den Antrag.
Stimmenthaltung: GR Strutzenberger, GR Eisner, GR Lewisch.

TOP 9 Änderung der Kanalabgabenordnung

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass nach einer zuletzt durchgeführten Gebührenanpassung bei der Kanalbenutzungsgebühr per 1.1.2019 nunmehr eine moderate Gebührenanpassung erfolgen soll.

Nach einer Vorbesprechung im Gemeindevorstand bzw. mit den Fraktionsobleuten werden nach der allgemeinen Diskussion und gemäß vorliegender Verordnung (Beilage C) folgende Beträge vorgeschlagen:

- Kanalbenutzungsgebühr für den Schmutzwasserkanal von derzeit € 2,50 auf € 2,60 pro m² Berechnungsfläche exkl. Mwst. ab 1.1.2022 (entspricht einer jährlichen Erhöhung von 1,3 % seit der letzten Gebührenanpassung).

- Kanalbenützungsgebühr für den Regenwasserkanal von derzeit € 0,25 auf € 0,26 pro m² Berechnungsfläche exkl. MwSt. ab 1.1.2022 (entspricht einer jährlichen Erhöhung von 1,3 % seit der letzten Gebührenanpassung).

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung zur Kanalabgabenordnung, bei der die Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal auf € 2,60 pro m² Berechnungsfläche und für den Regenwasserkanal auf € 0,26 pro m² Berechnungsfläche exkl. MwSt. per 1.1.2022 erhöht wird, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

TOP 10 Vergabe von Subventionen

a) Ortsvereine

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag auf Zuerkennung der jährlichen finanziellen Unterstützung für 12 Vereine in Neustift-Innermanzing und schlägt je Verein € 220,- vor.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

b) Eislaufplatz SCHULZ

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Ansuchen von Herrn Schulz aus Altlenzbach um Unterstützung bei der Errichtung eines Eislaufplatzes beschließen und schlägt einen Betrag von € 1.000,- vor. Der Betrag soll nach Errichtung und Betriebsbereitschaft ausbezahlt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für den Antrag.

c) E-Mobilität Laabental

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass der Verein E-Mobilität Laabental aufgrund der coronabedingten Einnahmenschwäche einerseits und den Fixkosten andererseits auf eine finanzielle Unterstützung der Mitgliedsgemeinden angewiesen ist.

GR Eisner ersucht um Bekanntgabe von Personenanzahl und gefahrene Kilometer was Neustift-Innermanzing betrifft. → diese Daten werden von der Buchhaltung, die die Marktgemeinde Altlenzbach führt, an GR Eisner in den nächsten Tagen bekanntgegeben, so die Vorsitzende.

Antrag: Die Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der angesuchten Subvention des Vereins E-Mobilität Laabental in Höhe von € 4.000,00 genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Mit 14 : 1 Stimme für den Antrag.
Stimmhaltung: GR Eisner

TOP 11 Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2022

Sachverhalt: Sachverhalt: Der Voranschlag 2022 lag in der Zeit vom 22.11.2021 bis 06.12.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Erinnerungen wurden während dieser Zeit von niemandem eingebracht.

Kerndaten des Voranschlagsentwurfes 2022 und des mittelfristigen Finanzplanes (MFP) bei einer für Neustift-Innermanzing genannten Volkszahl von 1591 lauten:

- Nettoergebnis € 303.900,00
 - bei Erträgen von € 3.331.100,00
 - bei Aufwendungen von € 3.027.200,00
- Haushaltspotential € 199.000,00
- Abgabenertragsanteile € 1.591.000,00
- Schuldenstand € 2.125.900,00 nach 2.156.800,00 per 31.12.2021
- Rücklagen € 600.000,00
- Leasingverpflichtung € 0,00
- Haftungen € 17.200,00
- Finanzkraft - Kennzahl € 1.882.048,00
- Kommunalsteuer € 310.000,00
- Grundsteuer B € 107.500,00
- NÖKAS-Umlage € 437.000,00
- Sozialhilfe-Umlage € 230.000,00

Für 2022 stehen neben den laufenden Ausgaben folgende Vorhaben an:

- Fertigstellung Umbau Gemeindeamt € 150.000,00
- Straßenbau € 300.000,00
- Fertigstellung Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage Hochfeld € 201.000,00
- Ankauf eines HLF2 Waldbrandfahrzeug - gemeinsam mit Feuerwehr € 100.000,00
- Photovoltaikanlage samt Stromspeicherung und Heizungsumstellung in der Volksschule € 100.000,00
- Photovoltaikanlage samt Stromspeicherung am Kindergarten-, Feuerwehr- bzw. Bauhofgebäude € 50.000,00
- Ausstattung 4. Kindergartengruppe € 20.000,00

Pro-Kopf Verschuldung Ende 2022: € 1.333,68 bei 1594 HWS (Stand Dez. 2021)

Dienstpostenplan: vorgesehen sind 13 Dienstposten, davon 6 Vollzeit- und 7 Teilzeitbeschäftigungen.

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen von 2022 bis 2026:
€ 303.900,00 / € 228.500,00 / € 225.900,00 / € 196.400,00 / € 238.700,00

Antrag zum Voranschlag 2022: Die Vorsitzende ersucht nach eingehender Diskussion um Abstimmung, dass der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2022 beschließt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig für die Genehmigung.

Antrag zum MFP bzw. Haushaltsbeschluss:	Die Vorsitzende ersucht um Abstimmung, dass der Gemeinderat den vorliegenden Haushaltsbeschluss 2022 mit den Teilbereichen a) Dienstpostenplan 2022 und b) Mittelfristiger Finanzplan für 2022 bis 2026 die im Sachverhalt detailliert erläutert sind, beschließt.
Beschluss:	Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung:	Einstimmig für die Genehmigung.

TOP 12 Allfälliges

Die Vorsitzende berichtet, dass

- die Ausstattung aller 4 Volksschulklassen mit interaktiven Displays fertig ausgestattet wurden.
- der zuletzt im Gemeinderat beschlossene Grundverkauf der Gemeinde an die Bäckerei Simhofer aufgrund des Rückzugs vom Verkaufsangebot des angrenzenden Grundstücksbesitzers nun doch nicht stattfinden wird.

GR Strutzenberger schlägt Luftreinigungsmaschinen für die Volksschulklassen vor.

GR Nowotny und GR Paris als Pädagogen halten diese Art der Luftfilterung nicht notwendig; siehe dazu die derzeit hohen Coronafälle in der Volksschule Attlengbach; trotz bereits aufgestellter Luftfiltergeräte.

GGR Mühlbauer ersucht um Kontrolle des Regenwasserkanals im Bereich seiner Ausmündung zwischen Radweg und dem Laabenbach vor der Kohlhofbrücke.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

PROTOKOLLFERTIGUNG

.....
Bgmⁱⁿ Irmgard Schibich
Vorsitzende

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Andreas Grübl
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt und unterfertigt.



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

STELLPLATZVERORDNUNG der Gemeinde Neustift-Innermanzing

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift-Innermanzing über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vom 07.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat mit Beschluss vom 07.12.2021 gem. § 63 Abs. 2 der Bauordnung für Niederösterreich 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 32/2021 idgF folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen.

I. Wirkungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing.

II. Anzahl der Stellplätze

1. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden, bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei einem Einbau von Wohneinheiten ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten: bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern, Kleinwohnhäusern, Mehrfamilienwohnhäusern und Geschosswohnbauten mindestens 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit.
2. Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

III. Anzahl der Stellplätze

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Innermanzing, am 07.12.2021

Kundgemacht:

angeschlagen am 15.12.2021
abgenommen am 30.12.2021



Die Bürgermeisterin:

Irmgard Schibich
Irmgard SCHIBICH

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden der Bürgermeisterin: Dienstag von 17 – 19 Uhr
gemeinde@neustift-innermanzing.at | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 07.12.2021, TOP 8, folgende

VERORDNUNG

über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge sowie die Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß §§ 41, 42 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

beschlossen:

§ 1

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 wird die Höhe der Stellplatzausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtbetrag von € 6.000,00 je angefangenen erforderlichen Stellplatz festgelegt.

§ 2

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 wird die Höhe des Richtwertes für die Spielplatzausgleichsabgabe mit einem Gesamtbetrag von € 150,00 je angefangenen Quadratmeter der erforderlichen Kinderspielplatzgröße festgelegt.

§ 3

Die gemäß § 1 bis § 2 festgesetzten Ausgleichsabgaben gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neustift-Innermanzing.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge vom 7. März 2017 außer Kraft.

Innermanzing, am 07.12.2021

Kundgemacht:

angeschlagen am 15.12.2021
abgenommen am 30.12.2021



Die Bürgermeisterin:

Irmgard Schibich
Irmgard SCHIBICH

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden der Bürgermeisterin: Dienstag von 17 – 19 Uhr
gemeinde@neustift-innermanzing.at | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB



GEMEINDE NEUSTIFT-INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung am 7.12.2021 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Neustift-Innermanzing

§ 1

In der Gemeinde Neustift-Innermanzing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.784.500,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 19.700,00 zugrundegelegt.

B. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 799.700,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3.078,00 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den

www.neustift-innermanzing.at

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag von 17 – 19 Uhr
gemeinde@neustift-innermanzing.at | UID: ATU-16251703

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr | Telefon: +43/2774/2298 | Fax: +43/2774/2298 5

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald | IBAN: AT86 3266 7000 0200 0966 | BIC: RLNWATWWPRB

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- a) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,60
- b) beim Regenwasserkanal (Niederschlagswasserkanal) der Einheitssatz mit € 0,26

festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde Neustift-Innermanzing zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

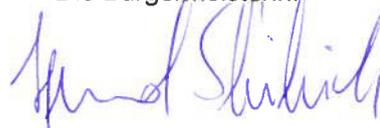
(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Innermanzing, 7.12.2021



Die Bürgermeisterin:


(Irmgard Schibich)

angeschlagen am: 15.12.2021

abgenommen am: 30.12.2021